

# Allgemeine Zierpflanzenerhebung



2021

Erscheinungsfolge: alle vier Jahre  
Erschienen am 09/11/2021

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Blumen- und Zierpflanzenflächen von mindestens 0,3 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.
  - *Rechtsgrundlagen*: Erhebung auf der Grundlage von §§ 9 - 11 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)
  - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Zierpflanzen
  - *Periodizität*: Vierjährige Erhebung, die in der Zeit von Juli bis Oktober durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte*: In dieser Erhebung werden alle vier Jahre, die Grundflächen, die Anbauflächen von Zierpflanzen zum Schnitt, die Zahl der erzeugten Topfpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und die Verwendungszwecke von Zierpflanzen erhoben.
  - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über den Zierpflanzenanbau und die Anzahl der Betriebe mit Zierpflanzenanbau.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung* : Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenzen.
  - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung* : Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur in sogenannten Härtefällen möglich. Die Daten werden maschinell plausibilisiert und fehlerhafte Angaben werden mit dem Auskunftspflichtigen geklärt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: hohe Genauigkeit
  - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle (geringfügig), Kompensierung durch Rückfragen
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Veröffentlichung der Ergebnisse*: Ende November des Erhebungsjahres
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich*: Durch Anhebung der Erfassungsgrenzen bei der Erhebung 2012, sowie Änderungen des Merkmalskatalogs in den Jahren 2004, 2008, 2017 und 2021 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer Erhebungen eingeschränkt.
  - *Räumlich*: Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Input für andere Statistiken*: Zur Einordnung der Ergebnisse können ausgewählte Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung oder Landwirtschaftszählung herangezogen werden.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege*: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/\\_inhalt.html#sprg239482](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482) unter Gartenbau
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Entfällt

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Zierpflanzenerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland und/oder 0,1 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten sind Betriebe mit Flächen, auf denen Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden, die eine der unter 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht. Regional tiefer gegliederte Ergebnisse nach Regierungsbezirken und Kreisen werden, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar, von den Statistischen Ämtern der Länder ausgewiesen.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt i.d.R. vierjährlich von Juli bis Oktober des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

## 1.5 Periodizität

Alle vier Jahre, zuletzt 2021.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung
- Gentlemen's Agreement über die Lieferung von Ergebnissen im Bereich der Zierpflanzen auf europäischer Ebene (Eurostat)

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. durch maschinelle primäre Geheimhaltung berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (auf Basis der p-Prozent-Regel; siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6 - 26.). Diese Einzelfälle (< 3 Betriebe) und die sogenannten Dominanzfälle werden generell geheim gehalten. Des Weiteren wird sichergestellt, dass durch Summen- oder Differenzbildung keine bereits geheim gehaltenen Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt wurden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der Statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab. Es findet regelmäßig eine Aktualisierung des Berichtskreises statt (s. 4.3). Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um

standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Erhebung in Betrieben mit Zierpflanzenfläche zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenzen sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei der Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

In dieser Erhebung werden i. d. R. alle vier Jahre die Grundflächen, die Anbauflächen von Zierpflanzen zum Schnitt, die Zahl der erzeugten Topfpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und die Verwendungszwecke beim Anbau von Blumen und Zierpflanzen erhoben.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Klassifikationssysteme kommen bei der Zierpflanzenerhebung nicht zum Einsatz.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Grundflächen

Zu den Grundflächen zählen sämtliche zum Zeitpunkt der Erhebung im Betrieb vorhandenen Flächen, die in der Hauptsache der Erzeugung von Blumen und Zierpflanzen dienen. Flächen mit mehrmaligem Zierpflanzenwuchs werden bei den Grundflächen nur einmal angegeben.

Anbauflächen

Im Gegensatz zu den Grundflächen umfassen die Anbauflächen auch die Mehrfachnutzung.

Fertigware

Als Fertigware gelten Pflanzen, die im gleichen Entwicklungszustand, den sie im Erzeugerbetrieb erreicht haben, an den Endverbraucher direkt oder über Wiederverkäufer verkauft werden. Die Jungpflanzen bzw. die Halbfertigware, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden und an den Endverbraucher verkauft werden, zählen zur Fertigware, obwohl sie das Wachstumsende noch nicht erreicht haben.

Jungpflanzen/Halbfertigware

Als Jungpflanzen gelten Sämlinge oder Stecklinge, die zur Weiterkultur im eigenen Betrieb genutzt oder an andere Erzeugerbetriebe verkauft werden. Als Halbfertigware gelten Pflanzen, die bis zur Fertigware noch Teilkulturperioden durchlaufen müssen und die im Berichtszeitraum zur Weiterkultur an andere Erzeugerbetriebe verkauft werden.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die aus der Zierpflanzenerhebung gewonnenen Daten bieten Informationen über den Anbau von Zierpflanzen und die Anzahl und Struktur der Betriebe mit Zierpflanzenanbau und stellen für Wirtschaft und Politik eine wichtige Entscheidungshilfe dar.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Zierpflanzenerhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen sowie interessierte Verbraucher Nutzer dieser Statistik.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Die Interessen der Hauptnutzer finden Berücksichtigung durch Konsultation u. a. des Zentralverbands Gartenbau e. V.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Zierpflanzenerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online und in Härtefällen Fragebogen) der Betriebe erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe. Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit

Anbau von Blumen oder Zierpflanzen ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Zierpflanzenanbau. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter von Betrieben mit einer Blumen- oder Zierpflanzenfläche von mindestens 0,3 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland und/oder 0,1 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Härtefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (item-non-response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt.

Der Fragebogen für die Zierpflanzenerhebung in Papierform für die Härtefallregelung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

In der Zierpflanzenerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die mindestens eine der beiden Abschneidegrenzen erreichen oder überschreiten. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Echte Antwortausfälle spielen in der Zierpflanzenerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbogen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten der Auswahlgesamtheit, die auf Grund der aktuellen Daten nicht mehr zum Erfassungsbereich für diese Erhebung gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten, die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Diese Erhebungseinheiten stellen unechte Antwortausfälle dar und werden bei der Datenaufbereitung ausgeschlossen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Saisonbereinigung findet nicht statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird durch einen eingeschränkten Merkmalskatalog sowie durch die Periodizität der Erhebung begrenzt. Durch die Erfassungsgrenzen werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Zierpflanzenerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der echten Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Die Zierpflanzenerhebung wird als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler hier ausgeschlossen.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lassen Totalerhebungen mit Abschneidegrenze eine relativ hohe Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfbereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:** Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Zierpflanzenerhebung das Betriebsregister Landwirtschaft herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, indem z. B. die Betriebe aus der vorhergehenden Erhebung gekennzeichnet werden. Des Weiteren werden auch andere

Erhebungen, wie z. B. die Bodennutzungshaupterhebung ausgewertet. Regelmäßig wird auch das Adressmaterial landwirtschaftlicher Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen. Weiterhin können auch jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamten Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Zierpflanzenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 19 %.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Zierpflanzenerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Es ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Zierpflanzenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 1 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Zierpflanzenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,6 %.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Als Imputation werden Werte behandelt, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis und liegt bei der Zierpflanzenerhebung im Durchschnitt bei ca. 0,7 %.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Zierpflanzenerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Bei dem Bundesergebnis der allgemeinen Zierpflanzenerhebung beträgt die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Veröffentlichung der Ergebnisse ca. einen Monat (t+24 Tage).

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse Anfang November des Berichtsjahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis 14 Tage später termingerecht veröffentlicht werden kann.

Im Jahr 2017 konnte das Bundesergebnis erst Mitte Dezember des Berichtsjahres veröffentlicht werden, da es durch eine komplette Neuprogrammierung des Tabellenprogramms zu Verzögerungen kam.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom 17. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 4. Dezember 2011 sind für die Zierpflanzenerhebung seit 2012 alle Zierpflanzenbetriebe auskunftspflichtig, die mindestens 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland und/oder 0,1 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern bewirtschaften. Für die Erhebung im Jahr 2008 galten andere Abschneidegrenzen. So waren alle landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig, die über Zierpflanzenanbau verfügten und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens zwei Hektar bewirtschafteten bzw. beim Anbau von Spezialkulturen oder der Haltung von Tierbeständen über bestimmte Mindestgrößen verfügten.

Im Berichtsjahr 2021 wurde der Merkmalskatalog gegenüber der vorangegangenen Erhebung im Jahr 2017 geringfügig modifiziert. So werden Zierkürbisse und Zierpflanzen zum Selberschneiden bei den Schnittblumen einzeln erfasst.

Aus den vorgenannten Gründen, sowie aufgrund der jeweiligen Änderung der Merkmalskataloge in den Jahren 2004, 2008 und 2017 ist die Vergleichbarkeit der aktuellen Ergebnisse mit denen vorheriger Erhebungen nicht in vollem Umfang gegeben.

Größere Brüche in der Zeitreihe sind somit seit 1969 in den Jahren 2004, 2008 und 2012 zu verzeichnen. Daher liegt der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Wert" bei 2.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum der Erhebung betreffen.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Zierpflanzenerhebung ist intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zur Einordnung der Ergebnisse können aber die Angaben über den Anbau von Blumen und Zierpflanzen, die in der Bodennutzungshaupterhebung erhoben werden, herangezogen werden.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Ergebnisse der Zierpflanzenerhebung werden durch das Statistische Bundesamt Ende November des Berichtsjahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die Publikationen

- Fachserie 3, Reihe 3.1.6 Landwirtschaftliche Bodennutzung (Anbau von Zierpflanzen)
- Fachserie 3, Reihe 3 Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

stehen als kostenlose Downloads im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/\\_inhalt.html#sprg239482](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482) unter Gartenbau).

#### Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1633590677674&code=41213#abreadcrumb>) können Ergebnisse der Zierpflanzenerhebung der Jahre 2008 bis 2021 direkt abgerufen werden.

#### Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

#### Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <https://www.statistikportal.de/de/land-und-forstwirtschaft>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html)

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Zierpflanzenerhebung, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.



Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Im Rahmen der Zierpflanzenerhebung 2021 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Blumen oder Zierpflanzen oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- **0,3 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland und/oder**
- **0,1 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80% und mehr.

Wenn **mindestens eines der Kriterien** auf ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen bitte an den Absender zurück. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die zutreffenden Werte (Flächen, Stückzahlen) rechtsbündig eintragen, z. B. ....

8 3 4 2 1

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ....

2 9 7 1 4

~~3 0 5 2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 und 7 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Neben den Erläuterungen ist als Anlage eine Liste mit weiteren Beispielen der wichtigsten Zierpflanzen beigefügt. Sie soll Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens helfen. Die Verweise auf die Beispiele sind im Text mit **A** bis **G** gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

**Abschnitt A: Grundflächen von Zierpflanzen 1 2**

Grundflächen zur Produktion von	im Freiland 3				unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4			
	Code	ha	a	m²	Code	ha	a	m²
Fertigware an Zimmer-, Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden (einschließlich Wasserpflanzen) ..... 5	6200	_____	_____	_____	6201	_____	_____	_____
Fertigware an Schnittpflanzen und Zierkürbissen .... 5	6202	_____	_____	_____	6203	_____	_____	_____
Jungpflanzen/Halbfertigware ..... 6	6204	_____	_____	_____	6205	_____	_____	_____
Sämereien, Blumenzwiebeln und Knollen .....	6206	_____	_____	_____	6207	_____	_____	_____
<b>Insgesamt .....</b>	<b>6208</b>	<b>_____</b>	<b>_____</b>	<b>_____</b>	<b>6209</b>	<b>_____</b>	<b>_____</b>	<b>_____</b>
darunter: mindestens einmal im Jahreszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 beheizt ..... 7					6210	_____	_____	_____

**Abschnitt B: Erzeugung von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden im Jahreszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 8**

Zimmerpflanzen	Jungpflanzen/Halbfertigware (ohne Verkauf an Endverbraucher) 6		Fertigware (einschließlich an Endverbraucher verkaufte Jungpflanzen/Halbfertigware) 5	
	Code	Jahresproduktion in Stück	Code	Jahresproduktion in Stück
Narcissus (Narzissen) .....	6220	_____	6221	_____
Weitere blühende Zwiebelpflanzen im Topf (Hyazinthen, Tulpen, Hippeastrum, weitere Beispiele siehe [A] in der Anlage) .....	6222	_____	6223	_____
Cyclamen persicum (Alpenveilchen) .....	6224	_____	6225	_____
Euphorbia pulcherrima (Weihnachtsstern) .....	6226	_____	6227	_____
Hydrangea (Hortensien) .....	6228	_____	6229	_____
Begonia elatior (Elatior Begonien) .....	6230	_____	6231	_____
Rhododendron simsii (Azaleen) .....	6232	_____	6233	_____
Orchidaceae (Orchideen) ..... 9	6234	_____	6235	_____
Kalanchoe (Dickblattgewächse) .....	6236	_____	6237	_____
Kakteen, Grün- und Blattpflanzen (einschließlich Unterwasserpflanzen) (weitere Beispiele siehe [B] in der Anlage) ..... 10	6238	_____	6239	_____
Sonstige blühende Topfpflanzen (Saintpaulia ionantha-Hybride [Usambaraveilchen], Topfrosen, Sinningia [Gloxinien], weitere Beispiele siehe [C] in der Anlage)	6240	_____	6241	_____
<b>Zusammen .....</b>	<b>6242</b>	<b>_____</b>	<b>6243</b>	<b>_____</b>

noch: Abschnitt B Erzeugung von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden  
im Jahreszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 **8**

Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden	Jungpflanzen/Halfertigware (ohne Verkauf an Endverbraucher) <b>6</b>		Fertigware (einschließlich an Endver- braucher verkaufte Jungpflanzen/Halfertigware) <b>5</b>	
	Code	Jahresproduktion in Stück	Code	Jahresproduktion in Stück
Viola (z. B. Stiefmütterchen, Veilchen, Duftveilchen) ....	6250	_____	6251	_____
Pelargonium (Geranien) .....	6252	_____	6253	_____
Petunia (Petunien) einschließlich Calibrachoa .....	6254	_____	6255	_____
Primula (Primeln) .....	6256	_____	6257	_____
Impatiens (Impatiens walleriana und Neu Guinea Hybriden) .....	6258	_____	6259	_____
Begonia – ohne Elatior (Begonien) .....	6260	_____	6261	_____
Argyranthemum frutescens (Margeriten) .....	6262	_____	6263	_____
Chrysanthemum (Chrysanthemen) .....	6264	_____	6265	_____
Calluna (Besenheide) .....	6266	_____	6267	_____
Erica (gracilis [Glockenheide], x darleyensis, carnea und sonstige Arten) .....	6268	_____	6269	_____
Blühende Topfstauden (Großstauden) ..... <b>11</b>	6270	_____	6271	_____
Stauden Pflanzware (einschließlich Freiland-Wasser- pflanzen, Kleinstauden, z. B. Viereckstopf) ..... <b>12</b>	6272	_____	6273	_____
Strukturpflanzen (z. B. Heuchera, Ipomoea, Gräser, Herbstzauber™) ..... <b>13</b>	6274	_____	6275	_____
Sonstige Beet- und Balkonpflanzen (Fuchsien, Lobelien, einschließlich Combi-Pots, weitere Beispiele siehe <b>D</b> in der Anlage) ..... <b>14 15</b>	6276	_____	6277	_____
Zusammen .....	6278	_____	6279	_____

**Abschnitt C: Anbauflächen von Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahreszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021** **8 16**

Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt	unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern <b>17</b>			
	Code	ha	a	m <sup>2</sup>
Rosa (Rosen) .....	6290	_____	_____	_____
Chrysanthemum (Chrysanthemen) .....	6291	_____	_____	_____
Tulipa (Tulpen) .....	6292	_____	_____	_____
Gerbera (Gerbera) .....	6293	_____	_____	_____
Sommerblumen und Schnittstauden (z. B. Lilien) .....	6294	_____	_____	_____
Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt (Freesien, Schnittgrün, Hippeastrum, Orchideen, weitere Beispiele siehe <b>E</b> in der Anlage) .....	6295	_____	_____	_____
<b>Insgesamt</b> .....	<b>6296</b>	_____	_____	_____

**Abschnitt D: Anbauflächen von Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt (einschließlich Selbstpflücker) im Freiland im Jahreszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021** **8 16**

Flächen zur Produktion von Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt (ohne Zierpflanzen zum Selberschneiden)	im Freiland <b>3</b>			
	Code	ha	a	m <sup>2</sup>
Sommerblumen und Schnittstauden (z.B. Dahlien, Päonien) .....	6300	_____	_____	_____
Gehölze zum Grün-, Blüten- und Fruchtschnitt .....	6301	_____	_____	_____
Chrysanthemum (Chrysanthemen) .....	6302	_____	_____	_____
Rosa (Rosen) .....	6303	_____	_____	_____
Zierkürbisse .....	6306	_____	_____	_____
Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt (Gladiolen, Narzissen, Tulpen, Helianthus [Sonnenblumen], weitere Beispiele siehe <b>F</b> in der Anlage) .....	6304	_____	_____	_____
Flächen mit Zierpflanzen zum Selberschneiden	im Freiland <b>3</b>			
Zierpflanzen zum Selberschneiden (Gladiolen, Helianthus, weitere Beispiele siehe <b>G</b> in der Anlage) .....	6307	_____	_____	_____
Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt	im Freiland <b>3</b>			
<b>Insgesamt</b> .....	<b>6305</b>	_____	_____	_____

## Erläuterungen

- 1** Zu den Grundflächen zählen sämtliche zum Zeitpunkt der Erhebung im Betrieb vorhandenen Flächen, die in der Hauptsache der Erzeugung von Blumen und Zierpflanzen dienen.  
Flächen mit mehrmaligem Zierpflanzenwuchs sind bei der Frage nach Grundflächen nur einmal anzugeben.  
Bei Grundflächen, die nicht ausschließlich zur Zierpflanzenproduktion genutzt werden, wird die Kulturfläche, die den höheren finanziellen Ertrag im Erhebungsjahr (Juli 2020 bis Juni 2021) erzielt hat, angegeben. Dabei ist es unerheblich, ob die Bepflanzung durch eine Art, mehrere Arten nacheinander oder mehrere Arten gleichzeitig erfolgte. Die Grundfläche umfasst auch Flächen, auf denen keine Verkaufsreife eintritt sowie Verkaufsflächen, auf denen überwiegend Zierpflanzen erzeugt werden. Ebenso gehören vorübergehende Brachflächen zur Grundfläche.  
**Nicht** dazu gehören das Betriebsgelände, Dauerwege, reine Verkaufsflächen, nachwachsende Rohstoffe sowie Flächen die **nicht überwiegend** für Blumen- und Zierpflanzenanbau genutzt werden. Rosenpflanzen und Ziersträucher, die als Baumschulware vermarktet werden, gehören ebenfalls nicht in die Zierpflanzenerhebung.
- 2** Die Grundflächen zur Erzeugung von Fertigware an Wasserpflanzen sind unter Code 6200 (Freiland) bzw. unter Code 6201 (unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern) zu berücksichtigen. Die Erfassung von Jungpflanzen bzw. Halbfertigware von Wasserpflanzen erfolgt entsprechend unter Code 6204/6205.
- 3** Zu den Freilandflächen zählen die Kulturflächen im Freiland einschließlich Frühbeetflächen und nicht begehbaren Folienüberbauungen. **Nicht** dazu zählen Hofraum, Dauerwege und nicht für Zierpflanzen genutzte Flächen.
- 4** Zu den Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckungen aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung.  
Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.
- 5** Als Fertigware gelten Pflanzen, die im gleichen Entwicklungszustand, den sie im Erzeugerbetrieb erreicht haben, an den Endverbraucher direkt oder über Wiederverkäufer verkauft wurden bzw. werden. Die Jungpflanzen bzw. die Halbfertigware, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden und an den Endverbraucher verkauft werden, zählen zur Fertigware, obwohl sie das Wachstumsende noch nicht erreicht haben. Diese Grundflächen sind unter den Codes 6200/6201 bzw. 6202/6203 nachzuweisen. Dies gilt analog auch in Abschnitt B.  
Zugekaufte Handelsware, die nicht im eigenen Betrieb weiterkultiviert wurde, ist nicht einzubeziehen.
- 6** Als Jungpflanzen gelten Sämlinge oder Stecklinge, die im Berichtszeitraum zur Weiterkultur im eigenen Betrieb genutzt oder an andere Erzeugerbetriebe verkauft wurden bzw. werden. Als Halbfertigware gelten Pflanzen, die bis zur Fertigware noch Teilkulturperioden durchlaufen müssen und die im Berichtszeitraum zur Weiterkultur an andere Erzeugerbetriebe verkauft wurden. Zugekaufte Handelsware, die nicht im eigenen Betrieb weiterkultiviert wurde, ist nicht einzubeziehen.
- 7** Bei Code 6210 ist die beheizte Grundfläche anzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange beheizt wurde.
- 8** Wenn Sie im Abschnitt B die Erzeugung in Stück und/oder im Abschnitt C und/oder D Anbauflächen angeben, sind in Abschnitt A die entsprechenden Grundflächen einzutragen. Im Abschnitt B ist bei der Jahresproduktion in Stück zu beachten, dass auch beim Verkauf der Pflanzen in Packs und Trays jede einzelne Pflanze anzugeben ist. Beispiel: Bei einem 10er Pack Stiefmütterchen sind somit 10 einzelne Pflanzen anzugeben.
- 9** Am Baum gezogene Orchideen sind unter den Codes 6234/6235 einzutragen.
- 10** Kleine Koniferen in Töpfen, die als weihnachtlicher Schmuck angeboten werden, aber meist im Zimmer stehen, sind bei „Kakteen, Grün- und Blattpflanzen“ – Code 6238/6239 – anzugeben. Unterwasserpflanzen sind ebenfalls unter Code 6238/6239 anzugeben. Freiland – Wasserpflanzen hingegen bitte unter Code 6272/6273 eintragen.
- 11** Blühende Großstauden.
- 12** Hier sind Kleinstauden (z. B. Viereckstopf) einzutragen. Werden die Pflanzen als reine Zierpflanzen verwendet, sind Freiland-Wasserpflanzen und Chinaschilf unter Code 6272/6273 „Stauden Pflanzware“ zu erfassen. Sollten die Pflanzen für die Landwirtschaft als nachwachsender Rohstoff zur energetischen und stofflichen Nutzung angebaut werden, z. B. zur Nutzung für die Papier-, Topf- und Plattenherstellung, sind sie nicht anzugeben.
- 13** Hierbei handelt es sich überwiegend um Blattschmuckpflanzen.
- 14** Combi-Pots, in denen mehrere Pflanzenarten in einem Topf kultiviert werden, sind unter Code 6276/6277 einzutragen. Combi-Pots mit nur einer Pflanzenart (z. B. Viola) sind unter dem entsprechenden Code der jeweiligen Art zu signieren.
- 15** Koniferen in Töpfen, die überwiegend zur Friedhofsbepflanzung genutzt werden, sind bei „Sonstige Beet- und Balkonpflanzen“ – Code 6276/6277 – zu erfassen.

**16** Im Gegensatz zu den Grundflächen umfassen die Anbauflächen mit Blumen und Zierpflanzen auch die Mehrfachnutzung durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen und außerdem die im Nachanbau von Feldfrüchten (z. B. nach Gemüse) für den Zierpflanzenanbau genutzten Flächen. Die Anbaufläche einer Kultur ist also mindestens so groß wie ihre Grundfläche, bei mehrfachem Anbau entsprechend größer.

Es sind jeweils die Flächen anzugeben, auf denen von Juli 2020 bis Juni 2021 verkaufsfertige Erzeugnisse gewonnen wurden bzw. werden. Als verkaufsfertig gelten alle Erzeugnisse, die von Juli 2020 bis Juni 2021 unabhängig von ihrem Entwicklungsstand verkauft worden sind oder verkauft werden sollen (einschließlich Selbstpflücker).

Jede Kultur darf mit ihrer Anbaufläche nur an einer Stelle angeführt werden. Wenn beispielsweise Pflanzen zuerst einige Monate im Gewächshaus gezogen werden und anschließend noch einige Zeit im Freiland stehen, sind die Anbauflächen anzugeben, auf denen die Pflanzen zeitlich länger standen.

**17** Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung.

Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu den Kulturen im Freiland zu zählen.

Bei beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind diejenigen überdeckten Flächen anzugeben, auf denen nach Erläuterung **16** von Juli 2020 bis Juni 2021 verkaufsfertige Erzeugnisse gewonnen wurden bzw. werden. Wie unter **16** bereits beschrieben, ist bei der Anbaufläche die Mehrfachnutzung zu berücksichtigen und entsprechend anzugeben.

**Zierpflanzenerhebung 2021**

Anlage zu „Sonstigen Zierpflanzen“

Nachfolgend werden die wichtigsten Arten aufgeführt:

**A Weitere blühende Zwiebelpflanzen im Topf**

Freesia (Freesien)  
Gladiolus (Gladiolen)  
Hippeastrum (Rittersterne, Amaryllis)  
Hyacinthus (Hyazinthen)  
Iris (Schwertlilien)  
Lilium (Lilien)  
Tulipa (Tulpen)

**B Grün- und Blattpflanzen**

Adiantum (Frauenhaarfarn)  
Araucaria (Zimmertannen)  
Asparagus (Zierspargel)  
Aucuba (Aukuben)  
Beaucarnea (Elefantenfuß)  
Chamaedorea (Bergpalmen)  
Chlorophytum (Grünlilien)  
Codiaeum (Kroton, Wundersträucher)  
Cycas (Sagopalmfarne)  
Dieffenbachia (Dieffenbachien)  
Dracaena (Drachenbäume)  
Dypsis, Chrysalidocarpus (Areca-Palmen, Goldfruchtpalmen)  
Epipremnum (Efeutute)  
Ficus, Moraceae (Gummibäume, Maulbeergewächse)  
Hedera (Efeu)  
Howea (Kentia - Palmen)  
Nephrolepis (Schwertfarne)  
Schefflera (Strahlenaralien)  
Syngonium (Purpurtute)

**C Sonstige blühende Topfpflanzen**

Acalypha (Katzenschwänzchen)  
Achimenes (Schiefteller)  
Aechmea (Bromeliengewächse, Lanzenrosetten)  
Aeschynanthus (Schamblumen)  
Allamanda (Dschungelglocken, Goldtrompeten)  
Anthurium (Flamingoblumen)  
Bouvardia (Rötegewächse, Kaffeepflanzen)  
Calathea (Pfeilwurzgewächse/Korbmaranten)  
Calceolaria (Pantoffelblumen)  
Capsicum (Paprikapflanzen)  
Euphorbia fulgens (Wolfsmilch)  
Gerbera (Gerbera)  
Guzmania (Bromeliengewächse)  
Passiflora (Passionsblumen)  
Rosa (Rosen)  
Saintpaulia ionantha-Hybride (Usambaraveilchen)  
Sinningia (Gloxinien)  
Spathiphyllum (Scheidenblätter, Einblätter)



**D Sonstige Beet- und Balkonpflanzen  
(einschließlich Combi-Pots)**

Achimenes (Schiefteller)  
Adiantum (Frauenhaarfarn)  
Allamanda (Dschungelglocken, Goldtrompeten)  
Alstroemeria (Inkalilien)  
Anemone, Ranunculaceae (Windröschen, Hahnenfußgewächse)  
Araucaria (Zimmertannen)  
Asparagus (Zierspargel)  
Asteraceae (Asterngewächse, Korbblütler)  
Astilbe (Prachtspiere)  
Bellis perennis (Tausendschönchen, Maßliebchen, Gänseblümchen)  
Bougainvillea (Wunderblumengewächse, Drillingsblumen)  
Browallia (Browallie, Veilchenbüsche)  
Calceolaria (Pantoffelblumen)  
Dianthus (Nelken)  
Euphorbia fulgens (Wolfsmilch)  
Eustoma (Enziangewächse, Japanrosen, Prärieenziane, Schönkelche)  
Freesia (Freesien)  
Fuchsia (Fuchsien)  
Gladiolus (Gladiolen)  
Gypsophila (Schleierkräuter)  
Hedera (Efeu)  
Hibiscus (Hibiskus)  
Hyacinthus (Hyazinthen)  
Hydrangea (Hortensien)  
Iris (Schwertlilien)  
Lilium (Lilien)  
Limonium (Strandflieder)  
Lobelia (Männertreu)  
Matthiola (Levkojen)  
Narcissus (Narzissen)  
Passiflora (Passionsblumen)  
Rhododendron (Azaleen)  
Rosa (Rosen)  
Syringa (Flieder)  
Tanacetum (Wucherblumen)  
Trachelium (Halskräuter)  
Tulipa (Tulpen)  
Zantedeschia (Kalla, Zimmerkalla)

**E Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt  
(Anbauflächen von Schnittblumen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern)**

Alstroemeria (Inkalilien)  
Anthurium (Flamingoblumen)  
Asteraceae (z. B. Dahlien, Margeriten)  
Bouvardia (Krappgewächse)  
Dianthus (Nelken)  
Euphorbia fulgens (Wolfsmilch)  
Euphorbia pulcherrima (Weihnachtssterne)  
Eustoma (Enziangewächse, Japanrosen, Prärieenziane, Schönkelche)  
Freesia (Freesien)  
Gladiolus (Gladiolen)  
Hippeastrum (Rittersterne, Amaryllis)  
Hydrangea (Hortensien)  
Matthiola (Levkojen)  
Orchideaceae (Orchideen)  
Zantedeschia (Kalla, Zimmerkalla)

**F Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt  
(Anbauflächen von Schnittblumen im Freiland)**

Asteraceae (z. B. Margeriten)  
Astilbe (Prachtspiere)  
Gladiolus (Gladiolen)  
Gypsophila (Schleierkräuter)  
Helianthus (Sonnenblumen)  
Narcissus (Narzissen)  
Syringa (Flieder)  
Tulipa (Tulpen)

**G Zierpflanzen zum Selberschneiden**

Asteraceae (z. B. Dahlien, Margeriten)  
Calendula officinalis (Ringelblume)  
Chrysanthemum (Chrysanthemen)  
Gladiolus (Gladiolen)  
Helianthus (Sonnenblumen)  
Tulipa (Tulpen)

## Zierpflanzenerhebung 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Zierpflanzenerhebung ist eine allgemeine vier jährliche Erhebung, die in der Zeit von Juli bis Oktober 2021 durchgeführt wird. Für die Erhebung der Grundflächen ist der Berrichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021. Ziel der Zierpflanzenerhebung ist die Gewinnung aktueller Informationen über den Anbau von Zierpflanzen und die Struktur der Betriebe mit Zierpflanzenanbau.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 StatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummer, Löschung, Betriebsregister**

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.